

das Nachschlagewerk !  
ent für die Amtliche Sammlung !

2375 048

Gesetz: LAG § 13 Abs 3

Rechtssatz:

Zur Frage des Zusammenhangs behördlicher Maßnahmen  
mit kriegerischen Ereignissen im Sinne des § 13  
Abs 3 LAG

Aktenzeichen: III ZR 162/55

Urt. des BGH v. 12. 4. 1956

LG Berlin  
KG Berlin

III. ZR 162/55

Verkündet am 12. April 1956  
Fieser, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Walter O. [REDACTED], H. [REDACTED],  
G. [REDACTED]

2. des Kaufmanns Fritz B. [REDACTED], B. [REDACTED]  
Nr. [REDACTED] über H. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Berlin, vertreten durch den Senator für Finanzen,  
Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55,

Beklagte, Berufungsklägerin  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 12. April 1956 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter  
Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil  
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin  
vom 18. Januar 1955 aufgehoben. Die Sache wird  
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,  
auch über die Kosten der Revision, an das Beru-  
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger betrieben während des letzten Krieges in B [REDACTED], W [REDACTED] platz [REDACTED], ein Wäscheverleihgeschäft. Am 24. April 1945 verließen sie Berlin, nachdem sie dem Eigentümer des bezeichneten Grundstücks, Kr [REDACTED], die Schlüssel zu den Geschäfts- und Lagerräumen übergeben hatten. In der zweiten Maihälfte des Jahres 1945 beschlagnahmte der Bezirksvorsteher R [REDACTED] des Verwaltungsbezirks Berlin-Neukölln die Wäschebestände und das Inventar des Betriebes und ließ sie in ein städtisches Lager schaffen. Die Kläger sind nicht wieder in den Besitz der beschlagnahmten Gegenstände gekommen.

Mit der Klage verlangen die Kläger von der Beklagten Ersatz des Wertes der beschlagnahmten Gegenstände. Sie behaupten, daß von der Beklagten die in den Anlagen 1 - 3 der Klageschrift näher bezeichneten Gegenstände im Gesamtwerte von 92.085,83 DM beschlagnahmt worden seien, und vertreten die Ansicht, daß es sich bei der Beschlagnahme um eine Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz oder eine Enteignung nach allgemeinen Grundsätzen handele, die die Beklagte zu vollem Wertersatz verpflichtete.

Von dem Gesamtschaden machen die Kläger einen Teilbetrag von 20.000 DM geltend, und zwar Wertersatz für folgende Positionen der Anlage 1 zur Klageschrift:

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| 1685 Kittel     | 20.641,25 DM d.BDL |
| 690 Kittel      | 10.384,50 DM d.BDL |
| 237 Schürzen    | 3.235,05 DM d.BDL  |
| 4079 Handtücher | 8.158,-- DM d.BDL  |

Den so geltend gemachten Teilbetrag gliedern sie in der Weise auf, daß sie von jedem der vier Posten in der von ihnen gewählten Reihenfolge zunächst nur 50 % ver-



langen bis zur Erreichung des Klageanspruchs von 20.000,--DM. Hilfsweise ziehen sie zur Begründung alle anderen Positionen der Reihe nach entsprechend den Anlagen 1 bis 3 der Klageschrift heran.

Nachdem die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Betrag von 7.914,13 DM an die Kläger gezahlt hatte, haben die Parteien den Rechtsstreit in Höhe dieses Betrages in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Kläger haben dementsprechend zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihnen als Gesamtgläubigern 12.085,87 DM nebst 4 % Zinsen von 20.000 DM für die Zeit vom 24. Juni 1948 bis 30. April 1953 und von 12.085,87 DM für die Zeit seit dem 1. Mai 1953 zu zahlen, und der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen und den Klägern die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte meint, der Rechtsweg sei unzulässig, da es sich bei dem den Klägern erwachsenen Schaden um einen Kriegssachschaden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes handele, für dessen Geltendmachung der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben sei. Das Wäschelager sei nämlich auf Befehl der Besatzungsmacht beschlagnahmt worden. Weiterhin sei die Beschlagnahme erfolgt, um das Eigentum der Kläger vor plündernden Soldaten der Roten Armee zu schützen und um die notleidende Bevölkerung mit den wichtigsten Textilien zu versorgen. Die Beklagte hat weiter vorgetragen: Selbst wenn es sich nicht um einen Kriegssachschaden handeln würde, sei der klägerische Anspruch unbegründet; denn auch ohne die Beschlagnahme würde den Klägern der Schaden

entstanden sein, weil dann die Besatzungssoldaten das Lager völlig geplündert haben würden. Die Beklagte wendet sich auch gegen die Höhe des geltend gemachten Schadens. Sie bestreitet, die in der Anlage 3 der Klageschrift aufgeführten Gegenstände - mit Ausnahme von sechs Nähmaschinen - beschlagnahmt zu haben. Der Wiederbeschaffungspreis der beschlagnahmten Textilien und Nähmaschinen habe nur 79.141,30 RM betragen; dieser Betrag sei im Verhältnis 10 : 1 auf DM-West umzustellen, und den sich hiernach ergebenden Betrag von 7.914,13 DM habe sie an die Kläger gezahlt. Schließlich hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Kläger sind den Ausführungen der Beklagten, insbesondere ihrer Ansicht, daß es sich um einen Kriegssachschaden handle, entgegengetreten. Sie bestreiten, daß sowjetische Soldaten vor der Beschlagnahme das Grundstück betreten und Wäschestücke weggeschafft hätten; russische Soldaten seien vielmehr erst acht Tage nach der Beschlagnahme erschienen. Sie hätten aber hauptsächlich nur Privatsachen des Klägers zu 1) abgefahren.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die vollen Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz noch nähere Einzelheiten darüber vorgebracht, wie es zur Beschlagnahme gekommen und was mit den beschlagnahmten Gegenständen geschehen sei. Auch die Kläger haben über den Hergang der Beschlagnahme und den Verbleib der Gegenstände weitere Ausführungen gemacht. Das Kammergericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage als unzulässig abgewiesen und die gesamten Kosten des Rechtsstreits den Klägern auferlegt.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht hält für bewiesen, daß zwei verschiedene Beschlagnahmehandlungen der Beklagten vorliegen; einmal die Beschlagnahme der Wäschevorräte im Arbeitsraum des klägerischen Betriebes, die Mitte Mai 1945 dadurch bewirkt worden ist, daß der Hauseigentümer Kr [REDACTED] dem Bezirksvorsteher R [REDACTED] auf die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Magistrats die Schlüssel zum Arbeitsraum im Erdgeschoß des Grundstücks aushändigte, und zum anderen die Beschlagnahme des gesamten Wäschelagers am 25. Mai 1945 nach dessen Verbringung aus dem Keller in das 3. Obergeschoß des Gebäudes. Nach Ansicht des Berufungsgerichts sind beide Beschlagnahmen für die Kläger Kriegssachschäden im Sinne von § 13 Abs 3 LAG, so daß die Geltendmachung dieser Schäden vor den ordentlichen Gerichten unzulässig sei.

1. Was die Mitte Mai im Arbeitsraum des klägerischen Betriebes beschlagnahmte Wäsche anlangt, so ist diese nach der Feststellung des Vorderrichters zu einem nicht näher bestimmbar Teil in den Tagen bis zum 24. Mai 1945 durch R [REDACTED] an die Zivilbevölkerung ausgegeben worden. Aus dieser unmittelbar nach der Beschlagnahme durchgeführten Verteilung der Wäsche an die Bevölkerung schließt das Kammergericht, daß die Beschlagnahme zum Zwecke der Beseitigung der Schäden angeordnet worden sei, die unmittelbar durch die vorangegangenen Kampfhandlungen an Hab und Gut der Bevölkerung entstanden seien; der notwendige Zusammen-

hang der behördlichen Maßnahme mit dem kriegerischen Einzelereignis bestehe - so führt das Berufungsgericht weiter aus - in dem Verlust jeglicher Kleidung eines großen Teils der Zivilbevölkerung durch die Zerstörung der Wohnungen bei dem Kampf um Berlin; der Mangel an Kleidungsstücken habe auf einem außergewöhnlichen Notstand beruht, der seinen Grund nicht in der allgemeinen kriegsbedingten wirtschaftlichen Entwicklung, sondern in der besonderen Lage Berlins im damaligen Zeitpunkt gehabt habe. Nicht nur eine große Anzahl der einheimischen Bürger habe durch die Kampfhandlungen ihre Habe völlig verloren, sondern auch die in Berlin zusammenströmenden Massen von Flüchtlingen und entlassenen Häftlingen hätten dringend der Ausstattung mit den notwendigsten Wäsche- und Kleidungsstücken bedurft.

Soweit die Revision Rügen nach § 286 ZPO erhebt, brauchen sie auf ihre Begründetheit im einzelnen nicht geprüft zu werden; denn die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen für eine Anwendung des § 13 Abs 3 LAG nicht aus.

Auch wenn man mit dem Vorderrichter davon ausgeht, daß im Mai 1945 in Berlin eine besondere Notsituation vorlag, so kann doch nicht angenommen werden, daß die der Beschlagnahme von Mitte Mai 1945 folgende Verteilung der Wäsche durch ein besonderes kriegerisches Einzelereignis oder durch die "Zufälligkeiten" des Kriegsgeschehens ausgelöst worden ist (vgl. LM Nr 9 und Nr 11 zu § 13 LAG mit Anmerkung). Nach den Feststellungen des Vorderrichters wurden mit der Wäsche der Kläger die Personen in Berlin bedacht, die Mangel an Bekleidung litten, einen Mangel, der durch den Kampf um Berlin für einen Teil der Bevölkerung besonders groß geworden oder in anderer Weise für die in Berlin zusammenströmenden Flüchtlinge

und entlassenen Häftlinge entstanden war. Hiernach war die in Berlin im Mai 1945 herrschende besondere Notlage durch eine Vielzahl von zusammenwirkenden kriegerischen Einzelereignissen bedingt. Maßnahmen aber, die nur geboten schienen mit Rücksicht auf eine Situation, die das Ergebnis einer unbestimmten Vielzahl von kriegerischen Ereignissen war, können nicht als solche angesehen werden, die mit bestimmten kriegerischen Einzelereignissen im unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl BGHZ 16, 314 = LM Nr 10 zu § 13 LAG).

Das bedeutet, daß die Mitte Mai 1945 erfolgte Beschlagnahme und Verteilung der Wäsche der Kläger aus dem Arbeitsraum des klägerischen Betriebes nicht als behördliche Maßnahme im Sinne des § 13 LAG zu werten ist.

Diese Auffassung steht dem Urteil des Senats vom 21. Juni 1954 - III ZR 241/53 S 15/16 - (insoweit in LM Nr 7 zu § 13 LAG nicht abgedruckt), auf das sich das Kammergericht für seine Ansicht beruft, nicht entgegen; denn jener Fall betraf Beschlagnahmen von Baustoffen und Baugeräten, die nur zum Zwecke der Beseitigung von durch konkrete unmittelbar vorangegangene Kampfhandlungen angerichteten Schäden angeordnet waren.

2. Soweit es sich um die Beschlagnahme der am 25. Mai 1945 noch vorhandenen Lagerbestände und des Inventars der Kläger handelt, liegt nach Auffassung des Berufungsgerichts ebenfalls ein Kriegssachschaden vor, der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu regeln sei.

Zwar verneint das Kammergericht die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 Ziff 2 LAG, obwohl es in der Beschlagnahmebescheinigung heißt, die Beschlagnahme erfolge "im

Auftrage der Kommandantur", weil ein echter Befehl der Kommandantur damit nicht nachgewiesen sei und deshalb eine mit kriegerischen Ereignissen zusammenhängende unmittelbare "Wegnahme" nicht angenommen werden könne. Ferner könne - so wird vom Vorderrichter weiter dargelegt - offen bleiben, ob § 13 Abs 3 LAG nicht auch für diese Aktion der Beklagten aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Beseitigung eines der Bevölkerung durch die vorhergegangenen Kampfhandlungen entstandenen Schadens durchgreife; denn insoweit habe sich bisher nicht feststellen lassen, daß die Wäschebestände nach der Überführung in das städtische Lager Friedland alsbald an die Bevölkerung ausgegeben worden seien. In jedem Falle stehe aber diese Beschlagnahme und anschließende Verbringung der Wäschebestände in das städtische Lager Friedland deshalb in unmittelbarem Zusammenhang mit einem kriegerischen Einzelereignis, weil sie durchgeführt worden seien, um die Plünderung des Lagers der Kläger durch russische Soldaten zu verhindern. In diesem Zusammenhang stellt das Berufungsgericht fest, daß Soldaten der Roten Armee am 24. Mai 1945 begonnen hatten, in dem Haus, in dem sich das Wäschelager der Kläger befand, zu plündern; unter den Verhältnissen in Berlin Ende Mai 1945 sei die Plünderung des Lagers der Kläger nicht als eine ganz entfernte Möglichkeit, sondern als ein unmittelbar bevorstehendes Ereignis zu werten.

Insoweit das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 Ziff 2 LAG verneint hat, sind seine Ausführungen nicht zu beanstanden; im übrigen geben sie aber zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Zwar hat der Senat in seinem vom Kammergericht angezogenen Urteil vom 28. September 1953 - III ZR 378/51 -

(LM Nr 6 zu § 13 LAG) entschieden, daß ein unmittelbarer Zusammenhang einer behördlichen Maßnahme mit einem bestimmten Kriegseignis auch dann vorliegen kann, wenn Grund und Anlaß der Inanspruchnahme eines Textillagers der kurz bevorstehende Einmarsch der feindlichen Truppen und die dadurch bedingte Gefahr des Verlustes des Lagers waren. Der hier zu entscheidende Fall deckt sich jedoch mit jenem Sachverhalt nicht: Soweit die Beklagte das Lager vor einer Plünderung durch einzelne russische Soldaten zu schützen beabsichtigte, genügte es, die Bestände in das städtische Lager Friedland zu verbringen. Daß auch hier die Gefahr einer Plünderung durch Angehörige der Roten Armee oder auch nur die eines Zugriffs durch die Besatzungsmacht selbst bestanden hätte, behauptet die Beklagte nicht. Im Gegenteil sind die Gegenstände der Kläger nach der Darstellung der Beklagten alsdann von ihr mit ausdrücklicher Zustimmung der Besatzungsmacht an die notleidende deutsche Bevölkerung und sonstige öffentliche Bedarfsträger (wie z.B. Krankenanstalten) verteilt worden. Bei dieser Sachlage hat die aus Gründen der Sicherung vor Plünderung durchgeführte Maßnahme der Beklagten, nämlich die Verbringung in das städtische Lager Friedland, eine die Kläger schädigende Wirkung noch gar nicht gehabt; der Schaden entstand ausschließlich durch die erst danach erfolgte Verteilung der Bestände der Kläger; die Verteilung aber diente unstreitig nicht den Zwecken der Sicherung vor einer Plünderung, sondern der Behebung einer Notlage der Bevölkerung oder anderer öffentlicher Bedarfsträger. Damit ist der nach § 13 Abs 3 LAG geforderte unmittelbare Zusammenhang zwischen den den Schaden der Kläger auslösenden Maßnahmen der Beklagten und der Gefahr einer Plünderung durch russische Soldaten, die nach der Auffassung des Berufungsgerichts das bestimmte Einzelkriegseignis sein soll, nicht mehr gegeben.

Daß aus dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Versorgung der Bevölkerung oder sonstiger öffentlicher Bedarf<sup>15</sup>

träger mit Wäsche und Bekleidung hier ein unmittelbarer Zusammenhang mit bestimmten kriegerischen Ereignissen nicht hergeleitet werden kann, ergibt sich aus den Ausführungen zu 1 (vgl im übrigen auch BVerwG in NJW 1955, 1371).

Das hat zur Folge, daß auch die Ansprüche des Klägers, soweit sie aus der zweiten Beschlagnahmehandlung der Beklagten vom 25. Mai 1945 und aus der Verwertung der Gegenstände der Kläger durch die Beklagte hergeleitet werden, nicht nach dem Lastenausgleichsgesetz zu beurteilen sind.

Hiernach ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten für den Klageanspruch entgegen der Meinung des Vorderrichters gegeben. Wegen dieses Rechtsfehlers mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zum Erlaß einer Sachentscheidung durch das Berufungsgericht an dieses zurückverwiesen werden (BGHZ 11,222), ihm war hierbei auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer